

Studienplan des Bachelorstudiums Forstwirtschaft

Stand: 1. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Studieneingangsphase
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Praktikum
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Übergangsbestimmungen

§ 1 Qualifikationsprofil

Allgemeines Ziel des Fachgebietes Forstwirtschaft

Gemäß Gesamtleitbild der BOKU hat das Studium „Forstwirtschaft“ das Ziel, Absolventen bzw. Absolventinnen für alle Wirkungsbereiche der Forstwirtschaft auszubilden.

Unter besonderer Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips sollen die Absolventen bzw. Absolventinnen alle Funktionen des Waldes wie die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion bei größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen voll eigenverantwortlich und auch mittels selbständiger konzeptueller Planung sicherstellen können.

Tätigkeitsfeld

Der Fachbereich Forstwirtschaft umfasst selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Waldes, bezogen auf das gesamte Waldökosystem-Management. Fachkompetente Absolventen benötigen ein breitgefächertes Wissen mit Praxisbezug und entsprechenden Fertigkeiten beruhend auf der Synergie von ökologischen, ökonomischen, technischen und sozialen Wissenschaften.

Anforderungsprofil

Den Erfordernissen der Forstwirtschaft entsprechend sollen Forstwirte eine ingenieurgemäße Ausbildung erwerben. Die fachliche Ausbildung beruht auf der Integration von Naturwissenschaften, Technik, Sozioökonomik und Rechtswissenschaften. Die Aneignung eines analytischen und vernetzten Denkens mit Problemlösungskompetenz in den Bereichen Wald mit seinen langen Produktionszeiten und seiner Wechselwirkungen mit der Landschaft, und Schutz vor Naturgefahren mit ihren unabsehbaren Wirkungen auf Mensch und Umwelt ist erklärtes Ziel und integrierender Bestandteil des Studiums.

Spezielles Ausbildungsziel

Absolventen bzw. Absolventinnen des Studiums Forstwirtschaft benötigen für ihre unterschiedlichen Berufsfelder neben einem ganzheitlichen Basiswissen auch Spezialkenntnisse der biologischen und technischen Produktion, in Fragen der Wirtschaft und Verwaltung, sowie Fremdsprachen. Forstmanagement, Marketing, Menschenführung, Teamfähigkeit,

Führungsqualitäten und Mobilität sind Bildungsziele mit verstärktem Zukunftsbezug. Die zahlreichen praxisnahen Bausteine der Ausbildung des Bachelorstudiums sollen den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden.

Berufsfelder

Verantwortliche Führung von und Planung für öffentliche und private Forstbetriebe entsprechender Größe. Qualifizierte Mitarbeit in Forst- und Umweltbehörden, Interessensvertretungen, Verbänden, Naturschutzbehörden und in den Dienstzweigen der Wildbach- und Lawinerverbauung, ausgestattet mit Entscheidungs- und Leitungskompetenz nach Maßgabe anderer gesetzlicher Bestimmungen (Forstgesetz). Ebenso nach Maßgabe anderer gesetzlicher Bestimmungen (ZT-Gesetz) selbständige Ausübung der Tätigkeit eines Leiters eines Technischen Büros oder Forstunternehmens, sowie Ausübung sonstiger Tätigkeiten in Holzindustrie, Holzhandel oder als Forstjournalist.

§ 2 Aufbau des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium Forstwirtschaft dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS, wovon 165 ECTS (132 Semesterstunden) Pflicht-Lehrveranstaltungen und 15 ECTS freie Wahlfächer sind.

§ 3 Akademische Grade

Entsprechend der Zuordnung zu Ingenieurwissenschaftlichen Studien wird den Absolventen bzw. Absolventinnen des Bachelorstudiums der akademische Grad „Bakkalaurea der technischen Wissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der technischen Wissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. techn.“ verliehen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen in denen Teilbereiche eines Faches und seine Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden.
- (2) Übungen (UE oder PR): Übungen sind Lehrveranstaltungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Vorlesung stehen und der Vermittlung spezifischer praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen.
- (3) Proseminare (PS): Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung zum wissenschaftlichen Arbeiten dienen, wobei von den Teilnehmern eine mündliche Präsentation und /oder schriftliche Arbeit vorzugsweise in einer in der Fachliteratur repräsentativ vertretenen Sprache verlangt wird.
- (4) Seminare (SE): Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion dienen, wobei von den Teilnehmern eine mündliche Präsentation und /oder schriftliche Arbeit vorzugsweise in einer in der Fachliteratur repräsentativ vertretenen Sprache verlangt wird.
- (5) Exkursionen (EX): Lehrveranstaltungen, die zur Veranschaulichung und Vertiefung beitragen.
- (6) Kombinierte Lehrveranstaltungen: alle unter (1) bis (5) behandelten Typen können auch kombiniert werden. Auf solche Lehrveranstaltungen sind die erwähnten Vorschriften für die entsprechenden Teile anzuwenden.
- (7) Interdisziplinäre Projektstudien (IP): Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Arbeit inklusive Datenerhebung und Diskussion dienen, wobei von den Teilnehmern eine Datenerhebung, Auswertung mit anschließender mündlichen Präsentation und /oder schriftlichen Arbeit verlangt wird.
- (8) Bachelorseminar (SE): Lehrveranstaltung, die der wissenschaftlichen Diskussion und Präsentation im Zusammenhang mit der Durchführung der Bachelorarbeit dient.
- (9) Bei Lehrveranstaltungen, bei denen Pflichtenwesenheit (mit immanenten Prüfungscharakter) gefordert wird, hat der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der LVA bekannt zu geben, wann eine Pflichtenwesenheit erforderlich ist (Rahmen für die Pflichtenwesenheit: UE, SE, PS, IP, DS = 100%, VU, VP, VS, VSX u.a. = 30 – 70%)
- (10) Alle Lehrveranstaltungen können bei Bedarf auch im Gelände oder in Betrieben abgehalten werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 165 ECTS (132 Semesterstunden) sind als Pflichtfächer eingerichtet:

Lehrveranstaltung	LV-Typ	Semesterstunden	ECTS
Naturwissenschaften			
Allgemeine Botanik	VO	3	3
Allgemeine Botanik	UE	2	2
Allgemeine Chemie	VO	3	3
Dendrologie *)	VO	2	3
Einführung in den Forstschutz	VO	2	2
Einführung in die Forstzoologie	VO	1	1
Exkursion aus Forstentomologie, Forstpathologie und Forstschutz	EX	1	1
Forstbotanik *)	VO	2	2
Forstbotanik *)	UE	2	3
Forstbotanik (Übungen im Gelände) *)	UX	1	2
Forstentomologie	VO	2	2
Forstentomologie	UE	1	1,5
Forstliche Ertragslehre	VP	2	2
Forstpathologie	VO	2	2
Forstpathologie	UE	1	1,5
Geologie	VO	3	3
Geologie	UE	1	1
Grundlagen der Ökologie 1 *)	VO	2	3
Grundlagen der Ökologie 2 *)	VO	2	3
LFÜ Standortslehre/Ertragslehre + Bachelorarbeit	LFÜ	2	12
Waldbau	VU	6	7
Waldbau	UE	1	1
Waldbodenkunde und Waldernährung	VU	4	5
Waldklimatologie	VO	2	2
Waldökologie	VU	3	3
Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft (Wechselbeziehungen)	VO	2	2

Technik			
Angewandte Festigkeitslehre	VU	3	3
Forstliche Biometrie I *)	VU	3	4
Forstliche Biometrie II	VU	3	3
Einführung in die Forstliche Fernerkundung	VO	1	1
Einführung in die Forstliche Fernerkundung	UE	1	1
Forstliches Ingenieurwesen	VU	5	6
Forstliches Ingenieurwesen	EX	2	2
Geoinformationssysteme	VO	1	1
Geoinformationssysteme	UE	1	1
Forstliche Biometrie im Lehrforst	LFÜ	2	3
Holzwissenschaftliche Grundlagen *)	VU	2	3
Ingenieurbiologie	VO	2	2
Mathematik I	VU	3	3
Mechanik und Holzphysik *)	VU	3	3
Holzphysikalisches Labor	UE	1	2
Technisches Zeichnen I mit CAD	VU	1	1
Vermessungskunde	VO	2	2
Vermessungskunde	UE	1	1
Vermessungspraktikum	UE	2	2
Wildbach- und Lawinenverbauung	VX	3	3
Sozioökonomik			
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	VU	4	4
Forsteinrichtung	VU	3	3
Forstliche Betriebswirtschaftslehre I	VU	3	3
Forstliche Betriebswirtschaftslehre II	VP	2	2
Holzmarktlehre	VO	1	1
Einführung in die Waldpolitik	VP	3	4
Grundlagen der Politik	VO	2	2
Projektmanagement	VO	1	1
Recherche, Präsentation, Berichte	VU	1	1
Recherche, Präsentation, Berichte und Grundlagen der Ökologie	PS	1	1
Rechnungswesen (FW)	VU	2	2
Verwaltungsrecht für Forstwirte – ausgewählte Bereiche	VO	2	2
Verwaltungs-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht	VO	3	3
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	VO	2	2
Waren- und Zahlungsverkehr mit Holzprodukten I	PX	1	1

Interdisziplinäre Projektstudien

Interdisziplinäre Projektstudien

IP

4

14

§ 6 Studieneingangsphase

Die mit *) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen umfassen die Studieneingangsphase. Sie kennzeichnen das Studium Forstwirtschaft.

§ 7 Bachelorarbeiten

Es sind zwei Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Eine davon ist im Rahmen der Lehrveranstaltung „Interdisziplinäre Projektstudien“, die andere ist im Rahmen der Lehrveranstaltung „LFÜ Standortslehre/Ertragslehre + Bachelorarbeit“ zu verfassen.

§ 8 Praktikum

Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine Pflichtpraxis in einschlägigen Betrieben oder in außeruniversitären Forschungs-, Prüf- und Untersuchungsanstalten im Ausmaß von insgesamt vier Wochen nachweislich zu absolvieren.

Wenn die Absolvierung der Pflichtpraxis in den oben genannten Institutionen nicht möglich ist, kann diese nach Erbringung von mindestens fünf Absagen durch Mitarbeit an Projekten von Instituten der Studienrichtung absolviert werden.

§ 9 Prüfungsordnung

- die erfolgreiche Ablegung der Einzelprüfungen laut § 5
- die Ablegung von 15 ECTS frei wählbarer Fächer mit positiver Beurteilung
- positive Beurteilung der Bachelorarbeiten
- den Nachweis der Absolvierung des Praktikums
- Während des Bachelorstudiums dürfen Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus einem nachfolgenden Masterstudium im Rahmen von maximal 15 ECTS (10 Semesterstunden) absolviert werden, welche nach Inskription dieses Masterstudiums dafür gültig sind – jedoch nur, wenn sie nicht bereits für das Bachelorstudium als freies Wahlfach anerkannt wurden.
- Voraussetzung zur Teilnahme an den Übungen zur Biometrie im Lehrforst ist die Ablegung der Prüfungen aus Forstlicher Biometrie I und Forstlicher Biometrie II.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die jenem Studienplan unterstellt sind, der auf Grundlage des UniStG am 1.10.1999 erlassen wurde, sind berechtigt, ihr Studium nach diesem Studienplan fortzusetzen.

Ab dem Inkrafttreten der Studienpläne für das Bachelor- und die Masterstudien sind diese Studierenden berechtigt, ihr Studium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum gemäß § 80 b (2) UniStG abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium dem Studienplan des Bachelorstudiums unterstellt (Eine Zulassung zum Masterstudium kann nur nach Absolvierung eines Bachelorstudiums erfolgen, siehe auch § 3).

(2) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes auf Grund des UniStG begonnen haben und ihr Studium auf Grund der Studienvorschriften gemäß § 80 Abs. 2-4 UniStG betreiben, tritt hinsichtlich der Übergangsfristen keine Änderungen ein.

(3) Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, gilt eine von der Studienkommission verabschiedete Verordnung (Äquivalenzliste), in der jene Lehrveranstaltungen angeführt sind, die den Lehrveranstaltungen nach dem Bachelor-Studienplan gleichwertig sind. Für Studierende, die sich dem Bachelor-Studienplan unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes nach dieser Äquivalenzliste für das Studium nach dem Bachelor-Studienplan anerkannt.